

# Gebührensatzung für die Benutzung der kommunalen Schul- und Breitensportanlage am Bürgermeister-Haller-Weg (ehemals an der Ebersberger Straße) in Markt Schwaben (Gebührensatzung Schwabener Sportpark)

**Der Markt Markt Schwaben erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (BayRS 2024-1-I) in der Fassung vom 27.12.1995 i.V.m. Art. 2, geändert durch 1.Änderungssatzung vom 22.11.2002, 2.Änderungssatzung vom 19.12.2007 und der 3.Änderungssatzung vom 19.11.2020 der Gemeindeordnung folgende Satzung:**

## § 1

### Allgemeines, Begriffsbestimmungen

1. Der Markt Markt Schwaben erhebt für die Benutzung der in § 2 Abs. 2 der Benutzungsordnung genannten Sportanlagen des Schwabener Sportparks Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung. Es wird nur ein Kostenersatz erhoben. Insbesondere Zinsen und Abschreibungen nach Art. 8 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz und den gemeinsamen Richtlinien des Bayer. Städteverbands und des Bayer. Gemeindetags zur Berechnung der Entschädigung für die Überlassung von Schulanlagen vom 16.08.1970 (MABI S. 66/71) werden nicht angesetzt.

2. Zu allen aufgrund dieser Satzung festgesetzten Gebühren ist die Mehrwertsteuer (derzeit 15 v. H.) Hinzuzurechnen

3. **Benutzungen** im Sinne dieser Gebührenordnung sind Übungsbetrieb, Sportveranstaltungen und sonstige Veranstaltungen, die durch den Belegungsplan (§ 3 Abs. 6 der Benutzungsordnung) oder Einzelreservierung zugelassen sind. Spontaner Jedermannssport ist keine Benutzung im Sinne dieser Gebührenordnung.

Sportveranstaltungen (s.o.) sind alle öffentlichen Ereignisse, die dem sportlichen Wettbewerb dienen. Hierunter fallen insbesondere Punktspiele, Freundschaftsspiele, Pokalturniere, Vergleichswettkämpfe u. ä.

**Sonstige Veranstaltungen** (s.o.) sind alle Veranstaltungen, die nicht Sportveranstaltungen oder vereinsinterne Veranstaltungen sind, insbesondere Konzerte, Kundgebungen, öffentliche Vergnügungen, private Feiern u. ä.

**Sonstige Gruppen und Vereine** sind alle Nutzer ausgenommen der örtlichen Sportvereine, der Schulen und der gewerblichen Nutzer; insbesondere fallen hierunter die auswärtigen Sportvereine, Betriebssportgruppen und lose Zusammenschlüsse mehrerer Personen zur sportlichen Betätigung (z. B. Wirtschaftsmannschaften).

## § 2

### Gebührensschuldner

Schuldner der nach dieser Satzung zu entrichtenden Gebühren sind die in §§ 7 bis 10 der Benutzungsordnung genannten Nutzer der Sportanlagen. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

## § 3

### Entstehen der Gebührenschuld und Fälligkeit

1. Die Gebühren werden vom Markt Markt Schwaben nach dieser Satzung berechnet. Die Gebührenschuld entsteht mit dem Beginn der Nutzung der Sportanlage und ihrer Einrichtungen.
2. Die Gebühren und Kosten werden vier Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

## § 4 Höhe der Gebühren

1. Es werden folgende Gebühren festgesetzt:

Nutzer und Art der Nutzung	Stadion	Fußball- platz	Kunstrasen Platz	Weitere Sport- anlagen	Sportkegel bahn	Stock- bahnen
	je angefangene Stunde	je angefangene Stunde	je angefangene Stunde	je angefangene Stunde	je angefangene Stunde	je angefangene Stunde
Schulen	gebühren- frei	gebühren- frei	gebühren- frei	gebühren- frei	gebühren- frei	gebühren- frei
örtl. Sportvereine bei Erwachsenensport	9,50 €	7,50 €	7,50 €	5,50 €	6,50 €	4,00 €
örtl. Sportvereine im Rahmen der Jugendarbeit	5,50 €	5,50 €	5,50 €	5,50 €	5,50 €	4,00 €
Übungsbetrieb		9,00 €	9,00 €	6,50 €		6,50 €
Sport-Veranstaltungen ohne Eintritt		9,00 €	9,00 €	6,50 €		6,50 €
Sport-Veranstaltungen mit Eintritt	40,00 €					

Nutzung des Kunstrasenplatzes durch sonstige Gruppen und Vereine, sofern diese nicht ortsansässig sind:  
180,- Euro je Spiel oder bis zu 2 Stunden Übungsbetrieb bei Erwachsenen und 90,- Euro je Spiel oder bis zu 2 Stunden Übungsbetrieb bei Jugendlichen.

Die Gebühren umfassen jeweils auch die Benutzung der Umkleide- und Duschräume sowie des Kraftraumes.

2. Die Benutzung für sonstige Veranstaltungen ist im Einzelfall durch Sondervereinbarung zu regeln.

## § 5 Kosten für die Flutlichtanlage

1. Für die Benutzung der Flutlichtanlage des Stadions werden 15,- Euro je angefangene Stunde erhoben.

2. Die vorgenannten Gebühren werden zusammen mit den anfallenden Nutzungsgebühren in Rechnung gestellt.

## § 6 Gebührenbefreiung

Auf die Erhebung der Gebühren nach § 3 kann verzichtet werden, wenn die Festsetzung unbillig wäre. Unbillig kann die Festsetzung von Gebühren insbesondere sein, wenn der Markt Markt Schwaben ein über das übliche Maß hinausgehendes Interesse an der Benutzung der Sportanlagen hat und dies vorher schriftlich anerkennt. Ein bloßes Ausbleiben von Zuschauern bei einer Veranstaltung stellt jedoch keine Unbilligkeit in diesem Sinne dar.

## § 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Markt Schwaben, 25.11.2020

Michael Stolze  
1.Bürgermeister

Redaktioneller Hinweis:

1. Änderung der o.g. Satzung ist am 01.01.2002 in Kraft getreten.
2. Änderung der o.g. Satzung ist am 20.12.2007 in Kraft getreten.
3. Änderung der o.g. Satzung ist am 01.01.2021 in Kraft getreten.